

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 68/10 B

L 1 KR 450/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 44 KR 734/08 (SG Hannover)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. September 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. K r e t s c h m e r und die Richterin
Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die 1977 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin, die mit einem 1957 geborenen, beihilfeberechtigten und ergänzend privat versicherten Ehemann verheiratet ist, hat mit ihrem Begehren auf Erstattung der Kosten für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung (Leistungsantrag im Jahr 2008 gestellt; entstandene Kosten 2 609,50 Euro) in den Vorinstanzen keinen Erfolg gehabt. Das LSG hat die Berufung gegen das klageabweisende SG-Urteil zurückgewiesen: Das BSG (*Urteil vom 25.6.2009, SozR 4-2500 § 27a Nr 8*) habe bereits entschieden, dass die Altersgrenze für Maßnahmen nach § 27a SGB V auch gelte, wenn der Ehepartner des Versicherten nicht gesetzlich krankenversichert sei (*Urteil vom 28.4.2010*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 3 und Nr 1 SGG.
- 4 Soweit die Klägerin sich darauf beruft, das LSG habe rechtswidrig ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs 2 SGG entschieden, wird ein Verfahrensfehler nicht nachvollziehbar dargelegt. Nach § 160 Abs 2 Nr 3, § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht und dargelegt wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Da nach dem Beschwerdevorbringen das LSG erst nach von den Beteiligten erteilter Zustimmung zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (*Schreiben vom 12.3.2010*) am 28.4.2010 entsprechend entschieden und in Übereinstimmung mit der Klägerin keine mündliche Verhandlung durchgeführt hat, liegt in der Verfahrensweise offenkundig kein fehlerhaftes Vorgehen. Dass das LSG in seinem Urteil § 27a SGB V anders ausgelegt hat als es den Vorstellungen der Klägerin entspricht, betrifft allein eine - unabhängig von der gewählten Entscheidungsform zu beurteilende - materiell-rechtliche, nicht aber eine verfahrensrechtliche Frage.
- 5 Hinreichende Darlegungen fehlen auch zum Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Wer sich darauf beruft, muss eine Rechtsfrage formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entschei-



derungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Die Klägerin stellt insoweit die Frage: "Sind als männliche Versicherte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, im Sinne des § 27a Abs. 3 Satz 1, 2. Hs. SGB V nur Pflicht-Versicherte sowie freiwillig gesetzlich Versicherte nach dem SGB V anzusehen oder auch solche Personen, die im Rahmen eines Versicherungsvertrages bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind?". Sie legt aber nicht dar, dass diese Frage in einem Revisionsverfahren noch klärungsbedürftig ist. Die Klärungsbedürftigkeit fehlt nämlich ua, wenn die zutreffende Beantwortung der Rechtsfrage nach dazu vorliegender höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel (mehr) unterliegen kann, die Frage also "geklärt" ist (vgl. zB BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160a Nr 21 S 38). Dass dies hier der Fall ist, hat bereits das LSG unter Hinweis auf die Rechtsprechung des 3. Senats des BSG (SozR 4-2500 § 27a Nr 8) ausgeführt. Darauf geht die Beschwerdebegründung nicht ein und macht auch nicht etwa geltend, die Frage sei erneut oder wieder klärungsbedürftig geworden (vgl. dazu näher zB Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 8b, 8c mwN).

6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)